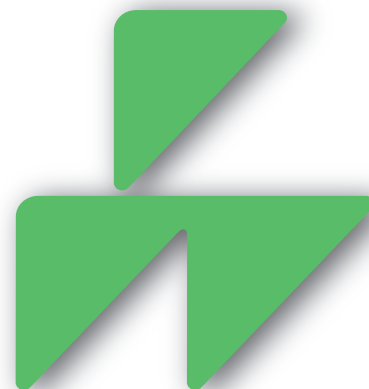


# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht  
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke  
sowie kommunale Unternehmen

## 8/2017



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

69. Jahrgang

## INHALT

<b>Das Netzentgeltmodernisierungsgesetz – ein Überblick</b> – von RA Dr. Thomas Wolf und StB Jürgen Dobler, Nürnberg –	225
<b>Aufsichtsrat und Berichte in kommunalen Eigengesellschaften – Berichtspflichten, Berichtsverlangen und Verschwiegenheitspflichten</b> – von RA/StB Arnulf Starck und RA/WP/StB Dr. Frank Westphal, Hannover/Bielefeld –	230
<b>Die Beteiligung von jPdöR an einer Personengesellschaft – Erläuterung des BMF-Schreibens vom 21.6.2017</b> – von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	235

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

<i>EEG</i>	
• LG Dresden: Unverzögliche Meldungen der Stromversorger von an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen; Zinsansprüche der Übertragungsnetzbetreiber	241
– Anmerkung von RA Dr. Christian Rühr, Berlin –	244
<i>Energiewirtschaftsrecht</i>	
• OLG Bremen: Erneute Vorlagefrage an den EuGH: Transparenzanforderungen an Tarifänderungen für Gaslieferungen eines Kommunalunternehmens; direkte Information der Kunden	246

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

<i>Umsatzsteuer</i>	
• OFD Frankfurt a.M.: Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Förderprogramme des Bundes und der Länder für den Breitbandausbau	248

#### Rechtsprechung

<i>Bilanzrecht</i>	
• FG Rheinland-Pfalz: Rückstellungsbewertung bei niedrigerem handelsrechtlichem Bilanzwert	248

### Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Abwassergebühren</i> : Nachweis der nicht in die Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen sowie Berücksichtigung von Kosten für die Fremdwasserbeseitigung	249
• <i>Erschließungsbeiträge</i> : Beitragsfähigkeit der Kosten der Beseitigung provisorischer Anlagen	250
• <i>Straßenausbaubeiträge</i> : Gehweg als ein Teil einer Verkehrsfläche für Fußgänger	251

### Arbeitsrecht

• Anforderung an die Formulierung einer Befristungsabrede	252
---	-----

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Seminare

Terminkalender 2017  
auf der Rückseite

## **BMF: Neues Vordruckmuster über Eintragung als steuerpflichtiger Unternehmer, Einführung einer bundeseinheitlichen Bescheinigung**

Wie das BMF mit Schreiben vom 02.06.2017 (III C 3 – S 7359/10/10002) bekannt gibt, wird das bisherige Vordruckmuster USt 1 TN ersetzt. Unternehmern, die in Deutschland ansässig sind und die für die Vergütung von Vorsteuerbeträgen in einem Drittstaat eine Bestätigung ihrer Unternehmereigenschaft benötigen, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Bescheinigung aus. Daneben stellt das zuständige Finanzamt künftig auf Antrag eine Bescheinigung zum Nachweis der umsatzsteuerlichen Erfassung aus, wenn dieser für Zwecke der umsatzsteuerlichen Registrierung im Ausland benötigt wird. Die Bescheinigungen werden auch für Organgesellschaften mit einem im Inland ansässigen Organträger sowie für Organgesellschaften und Zweigniederlassungen im Inland, die zum Unternehmen eines im Ausland ansässigen Unternehmers gehören, ausgestellt. Durch die Anpassung des bestehenden Vordruckmusters wird eine bundeseinheitliche Bescheinigung für Zwecke der umsatzsteuerlichen Erfassung deutscher Unternehmer im Ausland eingeführt.

Sofern die Bescheinigung zur Vorlage im Verfahren zur Erstattung von Umsatzsteuer in Drittstaaten dienen soll, darf die Bescheinigung nur Unternehmern erteilt werden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Sie darf u.a. nicht erteilt werden, wenn der Unternehmer nur steuerfreie Umsätze ausführt, die den Vorsteuerabzug ausschließen.

> [DokNr. 17002049](#)

## **BMF: Amtlich vorgeschriebene Digitale LohnSchnittstelle (DLS) ab 01.01.2018**

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679) hat der Gesetzgeber die Einführung eines einheitlichen Standarddatensatzes als Schnittstelle zum elektronischen Lohnkonto (Digitale LohnSchnittstelle – DLS –) verbindlich festgeschrieben. Die DLS ist für ab dem 01.01.2018 aufzuzeichnende Daten anzuwenden. Die bisher im BMF-Schreiben vom 29.06.2011, BStBl I S. 675, ausgesprochene bloße Empfehlung zur Anwendung der DLS ist damit überholt. Nach § 41 Abs. 1 Satz 7 EStG in Verbindung mit § 4 Abs. 2a LStDV haben Arbeitgeber die aufzuzeichnenden lohnsteuerrelevanten Daten der Finanzbehörde nach einer amtlich vorgeschriebenen einheitlichen digitalen Schnittstelle elektronisch bereitzustellen. Dies gilt unabhängig von dem vom Arbeitgeber eingesetzten Lohnabrechnungsprogramm. Die amtlich vorgeschriebene DLS ist ein Standarddatensatz mit einer einheitlichen Strukturierung und Bezeichnung von elektronischen Dateien und Datenfelder. Die jeweils aktuelle Version der DLS steht auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern zum Download bereit.

Das aktuelle BMF-Schreiben vom 26.05.2017 (IV C 5 – S 2386/07/0005 :0019) ist im Bundessteuerblatt 2017 I, S. 789 veröffentlicht.

> [DokNr. 17002050](#)

## **BFH: Beitrittsaufforderung an BMF - Entschädigung für Überspannung eines Grundstücks mit einer Stromleitung**

Der BFH nimmt das Revisionsverfahren (Az. IX R 31/16; zuvor OLG Düsseldorf, Urteil v. 20.09.2016 – 10 K 2412/13 E, VW-DokNr. 17004113) zum Anlass, sich grundlegend mit der Rechtsfrage zu befassen, ob, unter welchen Voraussetzungen und ggf. in welchem Umfang eine einmalige Entschädigung, die für die Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, nach den Vorschriften des EStG steuerbar ist, wenn der Grundstückseigentümer hierfür eine Grunddienstbarkeit bewilligen muss. Der Senat fordert das BMF auf, dem Verfahren beizutreten, um zur Frage Stellung zu nehmen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine einmalige Entschädigung, die für die Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks mit einer Hochspannungsleitung gezahlt wird, zu den nach dem EStG steuerbaren Einkünften zählt (BFH, Beschluss v. 11.04.2017).

> [DokNr. 17002051](#)

## **Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!**

**Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 5080, Telefax (089) 23 50 5089. E-Mail: [info@vw-online.eu](mailto:info@vw-online.eu), Internet: [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu). **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

**Anzeigenschluss:** jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

**Kündigung:** 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

**Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

**Postverlagsort:** München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.